



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien  
Geschäftsbereich Recht  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82345  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at  
www.wien.at

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie

**MDR - 587483-2015-1**  
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Telekommunikationsgesetz, das  
KommAustria-Gesetz, das Bundesgesetz  
über Funkanlagen und Telekommunika-  
tionsendeinrichtungen und das Post-  
marktgesetz geändert werden;  
Begutachtung;  
Stellungnahme**

Wien, 17. September 2015

**zu BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2015**

Zu dem mit Schreiben vom 22. Juli 2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und das Postmarktgesetz geändert werden, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) zielt vor allem auf die Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU ab und sieht umfassende Transparenzverpflichtungen vor, die - im Zuge des ambitionierten Ziels der Europäischen Union, bis 2020 eine nahezu flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen zu erzielen - dazu führen könnten, dass teilweise hochsensible Daten offengelegt werden müssten.

Klare gesetzliche Rahmenbedingungen zum Schutz von kritischer Infrastruktur und von Investitionen sind daher eine wesentliche Prämisse, die es mit der aktuellen Novelle umzusetzen gilt. Für Betreiber des öffentlichen Personennahverkehrs als verkehrstechnischer kritischer Infrastruktur, für Netzbereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sowie für den Netzbetreiber der Wasserversorgung und für die IT-Infrastruktur der Stadt Wien sind klare gesetzliche Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit sämtlichen kritischen Infrastrukturen überaus wichtig. Durch die nun vorgesehenen Informations- und Mitbenutzungsverpflichtungen kann es jedoch zu einem erheblichen finanziellen Mehraufwand kommen.

**Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs einer Novelle zum TKG 2003 wird wie folgt ausgeführt:**

In der vorgeschlagenen Fassung werden teils Definitionen verwendet, die sich mit den bestehenden Begriffsbestimmungen überschneiden bzw. deren technische Abgrenzung nicht eindeutig ersichtlich ist. Hier wäre eine Vereinheitlichung und Abstimmung sinnvoll.

Dies betrifft insbesondere folgende Ziffern des § 3:

„Physische Infrastrukturen“ (Z 29 Änderungsentwurf) zu den bestehenden Begriffen der „Kommunikationslinie“ (Z 10 geltende Fassung), „Kommunikationsnetz“ (Z 11 geltende Fassung), „Kommunikationsinfrastruktur“ (Z 9a Änderungsentwurf) sowie „gebäudeinterne physische Infrastrukturen“ (Z 30 Änderungsentwurf) zu „hochgeschwindigkeitsfähige gebäudeinterne physische Infrastrukturen“ (Z 31 Änderungsentwurf).

**ad § 3 Z 26 „Netzbereitsteller“:**

Bei Netzbereitstellern gemäß § 3 Z 26 sollte im Zusammenhang mit Verkehrsdiensten noch ein Hinweis darauf aufgenommen werden, dass neben den für solche Angelegenheiten anwendbaren allgemeinen Rechtsvorschriften zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnverkehrs und der Fahrgäste zusätzlich noch verschiedene spezialgesetzliche (so z. B. eisenbahnrechtliche) Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden müssen. Über diesen zwingenden Mehraufwand im Zusammenhang mit derartigen Netzbereitstellern sollten potentielle Interessenten möglichst frühzeitig informiert sein.

**ad § 3 Z 27 „Hochgeschwindigkeitsnetz für die elektronische Kommunikation“:**

Nicht klar ist, warum Ziffer 27 lediglich die Downstream-Richtung anführt, da nur Vorgaben mit einer Kombination von Up- und Downstream den Anforderungen weiter steigender Datenmengen entsprechen. Sinnvollerweise sollten die Vorgaben eine Kombination von Up- und Downstream-Geschwindigkeit enthalten, wobei mindestens 30 Mbit/sec nicht unbedingt ein ehrgeiziges Ziel darstellen. Es wird daher angeregt, die tatsächlich notwendige Geschwindigkeit mit 100 Mbit/s festzuschreiben.

**ad § 3 Z 29 „physische Infrastrukturen“:**

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Trinkwasserversorgungsanlagen allgemein Infrastrukturen darstellen, die besonderen Sicherheitserfordernissen zur Wahrung der öffentlichen Gesundheit unterliegen. Dies gilt nicht nur für die Trinkwasserverteilungsanlagen, sondern auch für die Wasserfassungsanlagen und Fernleitungsanlagen des für die Trinkwasserversorgung gewonnenen Rohwassers, die Trinkwassertransportrohrleitungen, die Wasserleitungskraftwerke und die dazugehörigen Stromleitungsnetze für Pumpanlagen des Wasserleitungsbetriebes und die sonstige Kabelinfrastruktur für die Steuerung der Wasserleitungsanlagen.

Alle diese Komponenten des Trinkwasserversorgungsnetzes fallen auf Grund der in § 3 Z 29 des Entwurfs genannten Ausnahmeregelung nicht unter den Begriff der physischen Infrastruktur im Sinne der Z 29.

**ad § 3 Z 32 „umfangreiche Renovierungen“:**

In den Begriffsbestimmungen werden gemäß § 3 Z 32 „umfangreiche Renovierungen“ als Tief- oder Hochbauarbeiten am Standort des Endnutzers, die strukturelle Veränderungen an den gesamten Gebäudeinternen physischen Infrastrukturen oder einem wesentlichen Teil davon umfassen und eine Genehmigung erfordern, definiert. Dies entspricht der Begriffsbestimmung des Art. 2 Z 9 der Richtlinie 2014/61/EU.

Die Auslegung dieser Formulierung kann zu österreichweit unterschiedlichen Ergebnissen und Anwendungsformen führen, da einerseits die Landesregelungen im Bereich des Baurechts unterschiedlich sein können und andererseits Unterschiede bei der Frage der Genehmigungspflicht vorliegen könnten. So finden sich in den baurechtlichen Regelungen der Länder auch Verfahrenstypen, die ohne formellen Baubewilligungsbescheid abgeschlossen werden (z. B. Bauanzeige gemäß § 62 Wiener Bauordnung).

Es wird daher angeregt, zum besseren Verständnis des Begriffs einer Genehmigung im Sinne des Telekommunikationsgesetzes in den Erläuterungen auch die Begriffsbestimmung des Art. 2 Z 10 der Richtlinie 2014/61/EU darzulegen.

**ad § 4a:**

Die gesetzliche Verankerung von Investitionsförderungen ist grundsätzlich zu begrüßen, im Entwurf bleibt jedoch offen, in welcher Form entsprechende finanzielle Mittel neben den aktuell bekannten Fördermaßnahmen für die Zukunft zur Verfügung gestellt werden.

**ad § 5:**

Durch den unbestimmten Gesetzesbegriff „*begründetes Verlangen*“ werden weitgehende Befugnisse einer Behörde etabliert. Aus diesem Grund sollte die Bestimmung um eine Klarstellung ergänzt werden, wann ein derartiges Verlangen (ausreichend) begründet ist.

**ad § 6a „Koordinierung von Bauarbeiten“:**

Grundsätzlich ist es im Sinne der Effizienz, mit anderen Infrastrukturbetreibern zu kooperieren. Die Aufgabe, in jedem Planungsprozess vorhandene, mitnutzbare Infrastrukturen fremder Eigentümer oder Nutzungsberechtigter zu berücksichtigen, ist grundsätzlich aus volkswirtschaftlichen Gründen sinnvoll. Zu bedenken ist jedoch, dass dies in der Ausbaupraxis nur bei einer geringen Anzahl von Bauvorhaben verwirklicht werden wird, da u. a. der Koordinationsaufwand und die Umsetzung mit hohem Ressourceneinsatz und Zeitaufwand verbunden sind. Hier sollte zum Schutz von Investitionen auf die Vorgaben der Richtlinie 2014/61/EG („*faire Bedingungen*“) Bedacht genommen werden.

Die Verpflichtung bei Planung und Ausführung von Bauarbeiten Bereitstellern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes, die ihrerseits einen Ausbau planen oder ausführen, auf Nachfrage ein Angebot auf Abschluss einer Vereinbarung über die Koordinierung dieser Bauarbeiten abzugeben, soweit dies wirtschaftlich zumutbar und technisch vertretbar ist, scheint grob überschießend und vernachlässigt die zeitliche Komponente von Bauarbeiten (dringliche Reparaturen, sehr groß angelegtes Bauvorhaben mit ohnehin schon straffem Zeitplan und vielen Subunternehmern, etc. ....). Eine Erweiterung bzw. Präzisierung der

Ablehnungskriterien (z. B. zusätzliche Verzögerungen, vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. a der Richtlinie) solcher Nachfragen erscheint daher angebracht.

Im Gesetzestext oder zumindest in den Erläuterungen wäre weiters klarzustellen, ob öffentliche Wasserversorger als „Netzbereitsteller“ eines Trinkwasserversorgungsnetzes, welches mit seinen Netzkomponenten nicht unter die Bestimmungen hinsichtlich „physischer Infrastrukturen“ fällt, dennoch als „Netzbereitsteller“ gemäß § 3 Z 26 anzusehen sind und daher die Koordinierung von Bauarbeiten gegenüber Bereitstellern von öffentlichen Hochgeschwindigkeitsnetzen ebenso verpflichtend durchzuführen hätten.

**ad § 6b „Zugang zu Mindestinformationen über Bauvorhaben“:**

Die in § 6b Abs. 5 des Entwurfs verankerten Ausnahmen stellen sich als jedenfalls erforderlich dar, da beispielsweise auch Kabelstrecken und Lichtwellenleiter der Feuerwehr als kritische Infrastruktur anzusehen sind.

Zwecks Klarstellung sollte es im Übrigen in § 6b Abs. 5 heißen:

„Die Verweigerung des Zugangs zu Mindestinformationen nach Abs. 1, 2 und 3.“

**ad §§ 6a, 6b, 9a, 13a, 13b:**

Im vorliegenden Entwurf werden unter § 6a - „Koordinierung von Bauarbeiten“, § 6b - „Zugang zu Mindestinformationen über Bauvorhaben“, § 9a - „Zugang zu Mindestinformationen und Vor-Ort-Untersuchungen“, § 13a - „Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten“ und § 13b - „Zentrale Informationsstelle für Genehmigungen“, teilweise Abläufe und Formen der Datenhaltung beschrieben, welche für Leitungen bzw. Aufgrabungen bei der Stadt Wien bereits existieren (zentraler Leitungskataster - ZLK der Stadt Wien).

Aus Sicht der Stadt Wien muss jedoch sichergestellt werden, dass der Datenaustausch und der wechselseitige Datenzugriff auf die Infrastrukturdaten der Regulierungsbehörde über standardisierte Schnittstellen erfolgt und somit eine Doppelhaltung von Daten vermieden werden kann.

**ad § 13a „Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten“:**

Diese Bestimmung sieht eine wesentliche Ausweitung der Befugnisse und Aufgaben der Regulierungsbehörde vor. Diese Aufgaben stellen ein ausschließliches öffentliches Interesse dar. Für Telekommunikationsbetreiber mit Infrastruktur entstehen in der Umsetzung dieser Bestimmungen lediglich zusätzlicher Aufwand und Kosten. Aus diesem Grund sollten die Aufwendungen der Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit dem Infrastrukturverzeichnis ausschließlich aus dem Bundeshaushalt - und nicht aus den Finanzierungsbeiträgen der Telekommunikationsbranche - finanziert werden. In diesem Zusammenhang wird eine Klarstellung in § 34 KommAustria-Gesetz angeregt.

Im neu gefassten § 13a Abs. 2 wird allen Organen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeinneverbände eine Informationsverpflichtung auferlegt. Dabei wird einerseits gegenüber dem bisher geltenden § 13a Abs. 2 TKG 2003 das Recht der Regulierungsbehörde, für die Führung des Informationsverzeichnisses erforderliche Daten anzufordern, in eine aktive Informationsleistungspflicht der verpflichteten Körperschaften um-

gewandelt. Andererseits wird der Umfang der bereitzustellenden Informationen erweitert und mit einer Aktualisierungspflicht (Abs. 5) verbunden.

Dazu ist zu bemerken, dass die in den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen dargelegte Einschätzung, dass sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder und Gemeinden ergeben würden, nicht geteilt werden kann, auch wenn diese Bestimmung gemäß den erläuternden Bemerkungen keine Verpflichtung zur Neuerhebung von Daten impliziert.

Die Gebäudezugänge für die in dieser Bestimmung beschriebenen Merkmale werden im Wiener Adressregister RBW (räumliches Bezugssystem Wien) geführt. Diese Daten werden auch an das Bundesregister AGWR (Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister) übermittelt, wo sie entsprechend dem Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz) von der Statistik Austria verwaltet und auch anderen Stellen (also auch der Regulierungsbehörde) zugänglich gemacht werden können.

Aufwand und Kosten für die Erfassung und Pflege eines zentralen Registers können derzeit letztlich nicht seriös vertieft und konkretisiert geschätzt werden, da noch kein konkreter Informationsumfang und kein Detaillierungsgrad (Verordnungsermächtigung) definiert sind.

Es ist jedoch allenfalls mit Kosten von bis zu über 2 Mio. Euro zu rechnen.

Zu beachten ist, dass (auf Grund von mangelnder Plausibilität von Altdaten) in vielen Fällen eine Bereinigung der bereits bestehenden Gebäudedaten erforderlich sein könnte, bevor Daten erfasst werden können.

Im Hinblick auf den erforderlichen Ressourcenaufwand erscheint es sinnvoll, den Erstellern der Daten (Planverfassern) - analog der Vorgangsweise beim Energieausweis - eine Schnittstelle zu einem gemeindeeigenen Register zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang wären auch Erwägungen anzustellen, eine Verpflichtung zur Einspielung der Daten auch etwa mittels Verordnung zu normieren. Darin sollte etwa auch ein Zeitpunkt für die Dateneingabe (z. B. mit Fertigstellung) definiert sein. Letztlich bleibt das Risiko, dass das AGWR zum verpflichtenden Zielsystem wird und die Baubehörde dann ggf. nicht alle Daten überleiten kann. Dieses Problem hat sich etwa beim Energieausweis gezeigt.

Laut § 13a Abs. 2 des Änderungsentwurfs müssen der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten nur jene Informationen zur Verfügung gestellt werden, die bereits in elektronischer Form vorliegen. Der Gesetzesentwurf differenziert nicht nach Art der digitalisierten Information. Hinsichtlich der Verwendbarkeit dieser Daten für den vom Gesetz beabsichtigten Zweck macht es jedoch einen wesentlichen Unterschied, ob es sich beispielsweise um Vektordaten mit Ortsbezug oder lediglich um gescannte Pläne handelt. Hier sollte bereits der Gesetzgeber Vorgaben bzw. sinnvolle Einschränkungen vornehmen und diese Frage nicht der Regulierungsbehörde im Verordnungsweg überlassen.

Sicherheitserwägungen sprechen dagegen, IT-Infrastrukturdaten der öffentlichen Verwaltung offen zu legen. Das Gesetz sieht hier keinerlei ausreichenden Schutz vor. Bereits der Zugang zu Mindestinformationen über Infrastrukturen und Vor-Ort-Untersuchungen nach § 9a stellt hier eine potenzielle Gefahr dar, zumal nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Informationen in die Hände Unbefugter geraten. Der Angriff auf IT-Systeme ist

eine der am stärksten wachsenden Bedrohungen und ist für öffentliche Verwaltungen und sogar ganze Staaten ein sehr ernst zu nehmendes Risiko. Zumindest die IT-Infrastrukturdaten der öffentlichen Verwaltung von Gebäuden sollten von der Mitteilungspflicht ausgenommen werden. Auch sollte von der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten nicht dokumentiert werden, welche Leitungswege bzw. Kommunikationslinien und sonstige physische Infrastruktur im IT-Netz der öffentlichen Verwaltung benutzt werden.

Die im Abs. 3 der Bestimmung genannte Frist bis 31. Juli 2016 erscheint selbst mit Berücksichtigung der genannten, vorgeschlagenen Einschränkungen in Bezug auf den Umfang der Informationspflicht als zu knapp bemessen.

Des Weiteren sollte klargestellt werden, dass den Körperschaften nicht die Verpflichtung auferlegt wird, elektronisch vorliegende Dokumente aus Projektunterlagen eines Bewilligungsverfahrens auf die Informationspflicht hin aufzubereiten und aus Dokumenten mit einer Fülle an (anderen) verfahrensrelevanten Daten die im Sinne des § 13a des Änderungsentwurfs relevanten Informationen herauszulösen bzw. gesondert auszuarbeiten. Schließlich sollte auch klargestellt sein, dass keine Verpflichtung zur gesonderten Einforderung zur Vorlage entsprechender (elektronischer) Daten von Antragstellern in einem Bewilligungsverfahren (z. B. vom Bauwerber) besteht.

Insbesondere wird im Rahmen der Erlassung einer Verordnung durch die Regulierungsbehörde im Rahmen des § 13a Abs. 7 des Änderungsentwurfs klar hervorzuheben sein, dass die Länder und Gemeinden keine Verpflichtung trifft, Informationen zu generieren bzw. zur Verfügung zu stellen, die ihnen selbst nicht vorliegen bzw. mangels Relevanz gar nicht gesammelt werden.

Insgesamt ist bei der Umsetzung darauf zu achten, dass seitens der Gebietskörperschaften keine sicherheitsrelevanten Informationen über Anlagen, Leitungen und sonstige Einrichtungen wie Gebäudezugänge, Verkabelungen insbesondere der Wasserversorgung bzw. anderer neuralgischer Systeme zugänglich gemacht werden. Auf die gemäß Art. 3 Abs. 3 lit. c der Richtlinie 2014/61/EU zulässigen Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit wird hingewiesen.

Um den Schutz kritischer Infrastruktur auszuweiten, wären daher explizit Ausnahmen betreffend Informationen, welche die Sicherheit und Integrität der Netze gefährden würden oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, in § 13a Abs. 3 und 4 zu ergänzen.

In diesem Zusammenhang wäre die Schutzwürdigkeit kritischer Infrastruktur bereits im ersten Abschnitt des Telekommunikationsgesetzes bei den Zweckbestimmungen zu verankern und der § 1 Abs. 3 um folgenden letzten Satz zu ergänzen: „*Der Schutz kritischer Infrastruktur ist hierbei zu gewährleisten.*“

Zu begründen ist dies - neben den bereits oben angeführten Argumenten - auch damit, dass regionale Energieanbieter energiekritische Infrastruktur betreiben, die besonders geschützt werden muss. Gegen eine generelle, ungeprüfte Weitergabe bzw. Einbeziehung in ein öffentlich zugängliches Infrastrukturverzeichnis von kritischen IKT-Netzstrukturen der Elektrizitätswirtschaft bestehen massive Sicherheitsbedenken.

In § 13a Abs. 6 erscheint im Übrigen der Begriff „*Unberechtigter*“ zu vage. Eine pauschale Offenlegung aller laufenden und geplanten Projekte wird aus Gründen des Geschäfts- und

Betriebsgeheimnisses abgelehnt, eine nähere Umschreibung dieses Begriffes wäre empfehlenswert.

**ad § 13c „Gebäudeinterne physische Infrastrukturen“:**

Der Begriff „denkmalgeschützte und historische Gebäude“ in Abs. 3 lässt zahlreiche Auslegungsfragen offen und sollte daher genauer gefasst werden. Es kommt etwa häufig vor, dass nur Teile eines Gebäudes unter Denkmalschutz stehen (z. B. die Fassade), sodass der nicht denkmalgeschützte Teil durchaus wirtschaftlich mit Breitband versehen werden kann. Auch ist unklar, ab welcher Zeitperiode von einem „historischen Gebäude“ gesprochen werden kann, was insbesondere für die Gründerzeitgebäude in Wien Relevanz hat, und wieviel Gebäudesubstanz (noch) vorhanden sein muss, um als „historisch“ zu gelten. Hier wären zumindest in den Erläuterungen Hinweise zur Auslegung sinnvoll.

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass die Verpflichtung nach § 13c des Änderungsentwurfs eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung für EigentümerInnen (insbesondere auch WohnungseigentümerInnen) darstellen kann, wenn dringend unbedingt notwendige Sanierungsarbeiten am Gebäude vorgenommen werden müssen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Textierungen des § 13c Abs. 3 sowie des § 13c Abs. 4 insofern Textfehler beinhalten, als die Normverweise „die Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3 gelten nicht für Gebäude, die ...“ und „Verpflichteter im Sinne des Abs. 2-4 ist der Gebäudeeigentümer“ lautend, sich richtigerweise wohl auf „Abs. 1 und 2“ sowie „Abs. 1 bis 3“ beziehen.

Zu den mit der Umsetzung des vorliegenden Entwurfs zu erwartenden Kosten ist ergänzend zu obigen Ausführungen weiters zu bemerken, dass auch ein Mehraufwand für Infrastrukturbetreiber wie zum Beispiel die Landesenergieversorger zu erwarten ist. Einerseits wird ein vermehrter Aufwand bei der Bearbeitung von steigenden Mitbenutzungsanfragen entstehen, andererseits wird die Datenlieferung von Informationen zu Kommunikationsanlagen z. B. eine entsprechende Aufbereitung erfordern.

Beispielsweise werden für die Wien Energie GmbH einmalige Herstellkosten bei den technischen Systemen für Datenlieferungen an die zentrale Informationsstelle sowie Kosten für das Aufsetzen der Prozesse in Form von Personalaufwand im ersten Jahr im Ausmaß von zwei zusätzlichen Vollzeitäquivalenten entstehen. Ab dem zweiten Jahr wäre die Bearbeitung von steigenden Mitbenutzungsanfragen, Datenlieferungsmanagement, Auskunftser suchen der RTR usw. mit einem zusätzlichen Vollzeitäquivalent bei Wien Energie GmbH bewältigbar.

Im Hinblick auf die Kostenproblematik wird bei Erlassung der Verordnung gemäß § 13a Abs. 7 durch die Kontrollbehörde (RTR-GmbH) dafür Sorge zu tragen seien, dass der Entwurf jedenfalls zur Stellungnahme an das Amt der Wiener Landesregierung übersendet wird und den Ländern und Gemeinden keine Mehrkosten erwachsen.

Für den Landesamtsdirektor:

MMag. Michael Ramharter  
Obermagistratsrat

Dr. Peter Krasa  
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landes-  
regierungen

3. Verbindungsstelle der  
Bundesländer

4. MA 64  
(zu MA 64 - 594820/2015)  
mit dem Ersuchen um Weiter-  
leitung an die einbezogenen  
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>